

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 44

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 44.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Felsch und Major von Egger.

Inhalt: Die Reform der Kriegsverwaltung. — Vertheidigung der Schweiz in einem Krieg gegen Westen. (Fortsetzung.) — Die Herrschaft Rußlands, ihre Neugestaltung und politische Bedeutung. — Kreisreiben des eidg. Militärdepartements. — Verschiedenes: Bericht über die Thätigkeit der 4. Reserve-Division im Feldzug 1871. (Schluß.)

Die Reform der Kriegsverwaltung.

Das Programm des Ausschusses der Kriegskommissariatsstabsoffiziere befindet sich seit einiger Zeit in den Händen der Offiziere dieses Stabes und wurde auch durch dieses Blatt, sowie durch verschiedene politische Zeitungen dem weiteren militärischen Publikum zur Prüfung nahe gelegt. Es wurde dadurch Gelegenheit geboten, Beurtheilungen der im Programme enthaltenen Grundsätze und Anträge zu hören, um je nach Umständen dieselben ausdehnen oder modifiziren zu können. Eine sehr große Anzahl Kommissariatsstabsoffiziere sandten den Projektbogen, mit ihren Bemerkungen oder ihren Bestimmungserklärungen versehen, an das bestellte Komitee-Mitglied ein. Auch von anderer Seite langten schätzenswerthe Meinungsäußerungen, theils übereinstimmend mit dem Programme, theils auch abweichende Standpunkte einnehmend, ebendasselbe ein. Es wurde auf diese Weise ein reiches Material erhalten, an Hand dessen eine gezielte Weiterarbeit sich mit Leichtigkeit anschließen kann.

Wir konnten uns bei diesem Anlasse überzeugen, daß über verschiedene Punkte Mißverständnisse herrschen, und hatten wir bereits Gelegenheit, was das Sanitätswesen anbelangt, in einer der letzten Nummern nachzuweisen, daß den im Programm hierüber enthaltenen Positionen keineswegs jene Bedeutung zugeschrieben werden kann, welche ihnen von gewisser Seite unterschoben werden will. Einige andere Mißverständnisse ähnlicher Art veranlassen uns, in Kürze die leitenden Gesichtspunkte zu entwickeln, welche das sog. Ötterer Komitee zur Aufstellung seiner Anträge in vorliegender Fassung veranlaßt haben.

Die erste Frage war natürlich: Sollen sich die Reformvorschläge auf dem Boden der bestehenden

Militärorganisation von 1850 bewegen, oder soll eine andere Grundlage für dieselben gesucht werden? Die zweite, ebenfalls prinzipielle Frage war: Genügt es, ein neues Verwaltungsreglement auszuarbeiten, oder sind nicht vielmehr die Grundlagen der Armeeverwaltung überhaupt zu untersuchen und neu zu schaffen?

Die Bundesrevision steht auf den Traktanden und sind umfassende Vorarbeiten für dieselbe getroffen. Unter denjenigen Verfassungsbestimmungen, welche einer Revision am bedürftigsten erklärt werden, sind die auf die Wehrkraft bezüglichen besonders hervorgehoben worden, und wird die Nothwendigkeit tief eingreifender Aenderungen und Verbesserungen von allen Seiten zugegeben, während sich allfälliger Streit nur um das mehr oder weniger dreht. Es ist also die Militärorganisation von 1850 bereits als ein allseitig aufgegebener Standpunkt zu betrachten.

Es konnte sich also nicht darum handeln, auf diesem Boden zu verharren. Den zweiten Punkt betreffend, erschien es unzweifelhaft, daß mit der Abänderung einiger Verwaltungsvorschriften keine gründliche und zeitgemäße Reform der Armeeverwaltung erzielt werden könne, sondern daß dieselbe nur im innigen Zusammenhange mit der Reorganisation der schweizerischen Armee überhaupt ausgeführt werden könne. Daß daher die Stellung und Gliederung der Armeeverwaltung in der Armee vor Allem in's Auge gefaßt und auf's Genaueste untersucht werden müsse.

Gründung einer neuen schweiz. Armee. Ausstattung derselben mit allen denjenigen Organen und Anstalten, welche die moderne Kriegswissenschaft fordert, auch in Bezug auf die Armeeverwaltung, dies ist der Zweck, welchen die schweiz. Kommissariatsstabsoffiziere zu erreichen streben. Sie wissen, daß sie in diesem Streben durch die schweiz. Nation